



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Pandemieplan

Handbuch für die betriebliche Vorbereitung

Dieses Dokument wurde erstellt von der ausserparlamentarischen „Arbeitsgruppe Influenza“. Es kann im Fall von neuen Erkenntnissen aktualisiert und bei Bedarf angepasst werden.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Einleitung	5
1.1 Annahmen vorhersehbarer Auswirkungen	5
1.2 Ziel der betrieblichen Vorbereitung	5
1.3 Zeitpunkt der Umsetzung der betrieblichen Massnahmen	6
1.4 Ziel und Zweck des Dokuments	6
1.4.1 An wen richtet sich das Dokument?	6
1.4.2 Wer braucht zusätzliche Massnahmen?	6
1.5 Weitere Informationen	7
2 Organisatorisches	8
2.1 Bildung eines Pandemie-Teams	8
2.2 Untersuchung der internen Strukturen	9
2.3 Reorganisation der Arbeitsabläufe	11
2.3.1 Produktion	11
2.4 Untersuchung der externen Funktionen	12
2.5 Arbeitsrecht und Ethik	13
2.5.1 Arbeitsrecht	13
2.5.2 Ethik	13
3 Innerbetriebliche Massnahmen im Fall einer Grippepandemie	14
3.1 Wichtigste personenbezogene, nicht medikamentöse Massnahmen	14
3.1.1 Persönliche Hygiene	14
3.1.2 Distanz halten	14
3.1.3 Physische Schutzmassnahmen	15
3.2 Umgebungshygiene	16
3.2.1 Raumlüftung/Klimaanlage	16
3.2.2 Reinigung	16
3.3 Verhalten bei Grippeerkrankung	16
4 Kommunikation	17
4.1 Inhalt der Mitteilungen	17
4.2 Zeitpunkt der Kommunikation	17
4.3 Wer muss informiert werden?	17
Anhang 1: Händedesinfektion	18
Anhang 2: Materielle Planung	19
Anhang 3: Tragen von Hygienemasken	21
Anhang 4: Reinigung	22

Zusammenfassung

Einleitung

- Das Ziel der betrieblichen Vorbereitung ist die Minimierung des Infektionsrisikos am Arbeitsplatz und die Aufrechterhaltung der betrieblichen Infrastruktur, um die Belieferung der Kunden mit den wichtigsten Gütern sicherzustellen.
- Eine Grippepandemie (auch Influenzapandemie genannt) kann erhebliche, einschneidende Auswirkungen auf Betriebe haben.
- Die Grippepandemie kann in mehreren Wellen verlaufen; eine Welle dauert rund 12 Wochen.
- In der Schweiz ist jeder Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor einer Infektion mit gefährlichen Mikroorganismen, z.B. dem Grippevirus (auch Influenzavirus genannt), zu schützen.
- Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um Empfehlungen zu organisatorischen, präventiven und hygienischen Massnahmen, die dazu beitragen sollen, im Fall einer Grippepandemie eine Ausbreitung der Grippe unter den Beschäftigten zu vermindern und den Betrieb trotz der vielen zu erwartenden Grippekranken aufrecht zu erhalten.
- Die vorliegende Planungsunterstützung kann auch kantonalen Verwaltungen oder Gemeindeverwaltungen zur Vorbereitung auf eine mögliche Grippepandemie dienen.
- Informationen zur aktuellen Situation bezüglich der pandemischen Warnphase in der Schweiz und weltweit findet man auf der Internetseite des Bundesamts für Gesundheit (BAG) (<http://www.bag.admin.ch/pandemie>).

Organisatorisches

- Die Planung erfordert eine Analyse der innerbetrieblichen Funktionen. Im Rahmen eines Massnahmenkataloges werden die wichtigsten Prozesse und Produkte sichergestellt (Priorisierung / Posteriorisierung), potentiell exponiertes Personal (z.B. Schalterpersonal) identifiziert und die für den Betrieb unentbehrlichen Funktionen (Schlüsselfunktionen) definiert. Allfällige Lücken werden erkannt und geschlossen.
- Man schätzt, dass während einer Pandemiewelle 25% der Angestellten erkranken und deshalb von der Arbeit fern bleiben. Während den zwei Wochen im Höhepunkt der Welle sind wahrscheinlich 10% der Angestellten krankheitshalber abwesend. Die gesamte Abwesenheitsquote könnte jedoch einiges höher sein, da auch gesunde Angestellte zu Hause bleiben, um sich um Angehörigen zu kümmern. Eine Abwesenheitsquote von 40% während den zwei Höhepunkt-Wochen ist daher möglich.
- Wie mit so grossen Ausfällen umgegangen wird, muss vor Ausbruch der Grippepandemie festgelegt sein.
- Infolge reduzierter Personalkapazität wird die Produktivität eines Betriebs im Fall einer Grippepandemie möglicherweise eingeschränkt sein. Auf welche Produkte allenfalls vorübergehend verzichtet werden kann, muss vor Ausbruch der Grippepandemie beschlossen werden.
- Je nach Betrieb sind Eskalationspläne möglich.

Wichtigste, nicht medikamentöse Massnahmen im Fall einer Grippepandemie

Die wichtigsten nicht medikamentösen Massnahmen, die zur Eindämmung einer Grippepandemie beitragen können, sind:

- Beachten der persönlichen Hygiene (z.B. häufiges Händewaschen mit Seife)
- Distanz halten («social distancing») von mindestens 1 Meter von Person zu Person
- Treffen von Eigenschutzmassnahmen (z.B. das Tragen von Hygienemasken) bei Tätigkeiten mit einem erhöhte Infektionsrisiko

- Kenntnis über das persönliche Verhalten bei Grippe oder bei Verdacht auf Grippe

Kommunikation

- Die Angestellten müssen über die Grippepandemie und die im Fall einer Grippepandemie geltenden Massnahmen in Kenntnis gesetzt werden. Die Informationskanäle und Auskunftsstellen müssen allen Mitarbeitenden vor Ausbruch einer Grippepandemie bekannt sein.

1 Einleitung

Die ausserparlamentarische Kommission „Arbeitsgruppe Influenza“ ist eine Expertengruppe die das Eidgenössische Departement des Innern in allen Fragen im Zusammenhang mit der saisonalen Grippe und der Grippepandemie, insbesondere bei der Entwicklung des Pandemieplans für die Schweiz berät. Sie hat dieses Dokument erstellt um den Betrieben bei ihrer Pandemievorberereitung zu helfen.

Eine Grippepandemie (auch Influenzapandemie genannt) kann erhebliche, einschneidende Auswirkungen auf Betriebe haben. Die rechtzeitige und gründliche Vorbereitung auf eine Grippepandemie ist deshalb unerlässlich.

Jeder Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, zum Schutz seiner Arbeitnehmer jede Gefahr einer Exposition gegenüber Mikroorganismen am Arbeitsplatz zu erkennen und alle nötigen Massnahmen zu treffen, um die Gefahr der Infektion eines Mitarbeiters am Arbeitsplatz zu minimieren (Arbeitsgesetz, SR 822.11).

Die Arbeitnehmer sind ihrerseits gesetzlich verpflichtet, die Weisungen ihres Arbeitgebers bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge zu befolgen (Arbeitsgesetz, SR 822.11). In gewissen Kantonen kann das Personal zur Arbeit verpflichtet werden.

1.1 Annahmen vorhersehbarer Auswirkungen

Im Fall einer Grippepandemie wird ein neues Grippevirus auftreten und eine Pandemiewelle auslösen. Die Pandemiewelle wird die Schweiz vermutlich in 3 bis 6 Monate erreichen und innerhalb von 2 bis 3 Wochen die ganze Schweiz betroffen haben. Reisen und Handel erhöhen die Gefahr einer raschen, weltweiten Verbreitung des neuen Grippevirus.

Die Grippepandemie wird möglicherweise in mehreren Wellen (2-3 Wellen) verlaufen, wobei eine Grippewelle rund 12 Wochen dauern wird. Wie gross das Intervall zwischen den einzelnen Grippewellen sein wird, ist nicht voraussehbar.

Die meisten Menschen sind ansteckungsgefährdet, aber nicht alle werden infiziert und nicht jede infizierte Person wird krank. Man schätzt, dass während einer Pandemiewelle 25% der Angestellten erkranken und deshalb von der Arbeit fern bleiben. Während den zwei Wochen im Höhepunkt der Welle sind wahrscheinlich 10% der Angestellten krankheitshalber abwesend. Die gesamte Abwesenheitsquote könnte jedoch einiges höher sein, da auch gesunde Angestellte zu Hause bleiben, um sich um Angehörigen zu kümmern. Eine Abwesenheitsquote von 40% während den zwei Höhepunkt-Wochen ist daher möglich*.

1.2 Ziel der betrieblichen Vorbereitung

Die betriebliche Vorbereitung hat zum Ziel,

- 1) das Infektionsrisiko am Arbeitsplatz, sei es durch Übertragung von Mensch zu Mensch (z.B. Husten, Niesen) oder indirekt über kontaminierte Oberflächen, zu minimieren

* Diese Abwesenheitsraten stimmen mit den Annahmen anderer Länder wie zum Beispiel Frankreich und den Vereinigten Staaten überein. Die amerikanischen Behörden haben unter Berücksichtigung sämtlicher Abwesenheitsgründe die Betriebe gebeten, in ihren Pandemieplänen, während zwei Wochen, mit einer Abwesenheitsquote von 40% zu rechnen.

2) die betriebliche Infrastruktur möglichst aufrecht zu erhalten, um die Belieferung der Kunden mit den wichtigsten Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen

1.3 Zeitpunkt der Umsetzung der betrieblichen Massnahmen

Gestützt auf eine entsprechende Ankündigung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gibt der Bundesrat auf Antrag des Eidgenössischen Departements des Innern den Behörden und der Öffentlichkeit den Beginn und das Ende einer Pandemiebedrohung oder der Grippepandemie bekannt (Art. 3 IPV, SR 818.101.23). Dabei werden die Betriebe aufgefordert, ihre Massnahmenpläne umzusetzen. Informationen zur aktuellen Pandemiephase und zur Situation in der Schweiz befinden sich auf der Internetseite des Bundesamts für Gesundheit (BAG): <http://www.bag.admin.ch/pandemie>.

1.4 Ziel und Zweck des Dokuments

Im vorliegenden Dokument werden Empfehlungen zu organisatorischen, präventiven und hygienischen Massnahmen abgegeben. Die empfohlenen Massnahmen sollen dazu beitragen, im Fall einer Grippepandemie eine Ausbreitung der Grippe unter den Beschäftigten zu vermindern und den Betrieb trotz der zu erwartenden hohen Anzahl an Grippekranken aufrecht zu erhalten.

Der vorliegende Pandemieplan für die Betriebe basiert auf dem Influenza-Pandemieplan Schweiz. Angesichts der Tatsache, dass eine Infektion mit dem Grippevirus schwere gesundheitliche Folgen haben oder sogar zum Tod führen kann, müssen einerseits so viele Grippekranke wie möglich vor schweren Komplikationen oder vor dem Tod bewahrt und andererseits so viele Ansteckungen wie möglich verhindert werden. Die ethischen Werte, auf welchen die Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele abstützen, sind die Solidarität, die Selbstverantwortung und die Gerechtigkeit.

Das vorliegende Dokument soll den Betrieben als Arbeitsgrundlage dienen, um ihre Situation zu erfassen und geeignete Vorbereitungen zu treffen. Der Plan gibt den minimalen Vorbereitungsstandard vor, der von jedem Betrieb erfüllt sein soll. Er weist aber auch auf weitere Massnahmen hin, die, insbesondere für Betriebe mit Tätigkeiten, bei denen die Mitarbeiter ein erhöhtes Infektionsrisiko haben, zusätzlich in Frage kommen können (siehe Kap. 1.4.2 und 3.1.3).

Die Empfehlungen entbinden weder den Arbeitgeber noch die Angestellten von deren Selbstverantwortung und deren Verantwortung gegenüber dem Betrieb.

1.4.1 An wen richtet sich das Dokument?

Das vorliegende Dokument ist ein Arbeitspapier für die Betriebsleitung oder die Verwaltungseinheit. Es erleichtert die Erstellung eines firmenspezifischen Plans zur Bewältigung einer Grippepandemie.

Hat das Unternehmen bereits einen Plan und/oder eine Organisation zur Bewältigung von (anderen) Krisen, sollte die Vorbereitung auf eine Grippepandemie dort eingegliedert werden. Der betriebliche Pandemieplan kann in das interne Qualitätsmanagementsystem integriert werden.

1.4.2 Wer braucht zusätzliche Massnahmen?

Der vorgeschlagene Plan wurde für Betriebe und Tätigkeiten erstellt, bei denen die Mitarbeiter im Vergleich zur sonstigen Bevölkerung kein wesentlich erhöhtes Infektionsrisiko haben. Für Berufsgruppen mit erhöhtem Expositionsrisiko (z.B. Gesundheitspersonal und Personal in Geflügelzuchtbetrieben) sind zusätzliche Massnahmen angezeigt. Als Grundlage für solche Massnahmen können die Anhänge 2 bis 7 aus Teil III, Abschnitt 08 „Pandemie und Betriebe“ des Influenza-Pandemieplans Schweiz, dienen (<http://www.bag.admin.ch/pandemie>).

1.5 Weitere Informationen

Weitere Informationen findet man unter folgenden Internetadressen:

Bundesamt für Gesundheit (BAG): <http://www.bag.admin.ch>

Influenza Pandemieplan Schweiz: <http://www.bag.admin.ch/pandemie>

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO): <http://www.seco.admin.ch>

Weltgesundheitsorganisation (WHO): <http://www.who.int>

2 Organisatorisches

2.1 Bildung eines Pandemie-Teams

Das Pandemie-Team umfasst leitende Funktionen des Betriebs. Falls ein Krisenstab existiert, kann dieser die Aufgaben des Pandemie-Teams übernehmen. Dieses Team befasst sich aber nicht nur mit der Bewältigung der Krise, sondern insbesondere im Vorfeld mit der Planung, Vorbereitung und Beschaffung von Materialien, die im Fall einer Grippepandemie benötigt werden.

Das Pandemie-Team setzt sich idealerweise aus den unten stehenden Funktionen zusammen, wobei je nach Betriebsgrösse gewisse Funktionen von derselben Person wahrgenommen werden können.

Funktionen:

- Leitung
- Kommunikation
- Personal
- Administration
- Gesundheit/Sicherheit
- Produktion/Dienstleistungen/Lager (intern)
- Dienstleistungen (Arbeitsteams, Kundenberater etc., extern)
- Materialbeschaffung
- Weitere, betriebsspezifisch

Tabelle: Zusammensetzung des Pandemie-Teams

Funktion	Name	Tel. int.	Tel. mob. Tel. priv.	Stell- vertretung	Tel. int.	Tel. mob. Tel. priv.
LeiterIn des Pandemie-teams						

2.2 Untersuchung der internen Strukturen

Die Planung erfordert eine genaue Analyse der einzelnen innerbetrieblichen Funktionen. Es stellen sich folgende Fragen

Welches sind Funktionen innerhalb des Betriebs,

- die ausschliesslich in den betriebseigenen Büros und/oder Arbeitsstätten ausgeübt werden können?

- bei denen die Funktionsinhaber direkten Kontakt mit anderen Personen/Kunden haben (z.B. Schaltdienst, Aussendienst, Verpflegungsstätten, Reisetätigkeit, etc.)?

- die zum grösseren Teil von zu Hause aus ausgeübt werden können (z.B. per Telefon, Fax, durch Computerverbindung)?

- auf die in keinem Fall verzichtet werden kann (Schlüsselfunktionen)?

- auf die vorübergehend verzichtet und deren Personal allenfalls umgeteilt werden kann (siehe auch Produkte)?

Tabelle: Funktionenkatalog

Kategorie	Funktionen	Anzahl Mitarbeitende
Tätigkeit nur in den Räumlichkeiten des Betriebs möglich		
Arbeit von zu Hause aus möglich*		
Direkter Kontakt zu anderen Personen		
Schlüsselfunktionen (unverzichtbare Funktionen)		
Verzichtbare Funktionen		

*Ist das Arbeiten von zu Hause in bestimmten Funktionen möglich, müssen die technischen Voraussetzungen dafür geprüft und allenfalls geschaffen werden (siehe Tabelle „benötigte technische Einrichtungen für die Tätigkeit von zu Hause aus“). Zudem müssen die Einsatzzeiten definiert und die Erreichbarkeit der Mitarbeiter sichergestellt sein. Arbeitsabläufe von zu Hause aus bedürfen einer speziellen Koordination.

Tabelle: Benötigte technische Einrichtung für die Tätigkeit von zu Hause aus

Technologie	Anzahl Personen	Bereits vorhandene Anschlüsse von und nach zu Hause
Telefon (Festnetz)		
Telefon (Mobil)		
PC		
Internet-Anschluss		
Faxgerät		
Spezifische Software-Lizenzen		
Kapazität des Servers		
Anpassung der IT-Security		

2.3 Reorganisation der Arbeitsabläufe

Man schätzt, dass während einer Pandemiewelle 25% der Angestellten erkranken und deshalb von der Arbeit fern bleiben. Während den zwei Wochen im Höhepunkt der Welle sind wahrscheinlich 10% der Angestellten krankheitshalber abwesend. Die gesamte Abwesenheitsquote könnte jedoch einiges höher sein, da auch gesunde Angestellte zu Hause bleiben, um sich um Angehörige zu kümmern. Eine Abwesenheitsquote von 40% während den zwei Höhepunkt-Wochen ist daher möglich. Über die Verteilung innerhalb einer Einheit (z.B. Verkaufspersonal in einem Laden) können keine Angaben gemacht werden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die ganze Einheit gleichzeitig erkrankt. Wie der Betrieb trotz der Personalausfälle weiter funktionieren kann, muss vor Ausbruch der Grippepandemie klar sein. Zur Aufrechterhaltung der wichtigsten Tätigkeiten eines Betriebs können u. a. folgende Massnahmen getroffen werden (Liste nicht abschliessend):

- Verzicht auf nicht dringliche und nicht unbedingt notwendige Aktivitäten
- Erhöhung der Arbeitspensen bei Teilzeit Arbeitenden
- Sicherstellung der Stellvertretungen
- Umteilung von Personal
- Rekrutierung von zusätzlichem Personal, z.B. Pensionierte
- Einrichten von Einwahlnummern in das Computernetzwerk des Betriebs
- Einrichten von Telefonnummern (Gratisnummern) für den Kontakt mit den Angestellten, Kunden und Lieferanten

2.3.1 Produktion

Wegen der reduzierten Personalkapazität wird die Produktivität des Betriebs im Fall einer Grippepandemie möglicherweise eingeschränkt sein. Auf welche Produkte allenfalls vorübergehend verzichtet werden kann, muss vorgängig bestimmt werden.

Tabelle: Unentbehrliche Produkte

Unentbehrliche Produkte	Zuständige Funktionen	Umteilung Personal möglich ja/nein

Tabelle: Entbehrliche Produkte

Entbehrliche Produkte	Zuständige Funktionen	Umteilung Personal möglich ja/nein

2.4 Untersuchung der externen Funktionen

Da der eigene Betrieb in den meisten Fällen von externen Lieferanten und von Kunden abhängig ist, muss auch eine Analyse der Lieferanten und der Kunden in die Planung einbezogen werden.

Tabelle: Lieferanten

Lieferanten (welche)	Pandemieplan in den Betrieben der Lieferanten vorhanden (ja/nein)	Wichtigste Pro- dukte, die gelie- fert werden	Art der Lieferung der Produkte (Post/andere Transportdienste)	Ansteckungsgefahr über Produkte, die in den eigenen Betrieb geliefert werden (ja/nein, welche)

Falls kritische Lieferanten noch keinen Plan zur Bewältigung der Grippepandemie haben, muss die Erstellung eines solchen angeregt werden. Zudem sollte eine längere Autonomie, z.B. durch grössere Bevorratung von Produktionsmaterial (z.B. Ersatzteile), garantiert sein.

Tabelle: Kunden

Wichtigste Kunden (wer)	Pandemieplan in den Betrieben der Kunden vorhanden (ja/nein)	Wichtigste Produkte, die an Kunden geliefert werden?	Art der Lieferung der Produkte (Post/andere Transportdienste)	Ansteckungsgefahr über Produkte, die vom eigenen Betrieb an Kunden geliefert werden (ja/nein, welche)

2.5 Arbeitsrecht und Ethik

2.5.1 Arbeitsrecht

Zu arbeitsrechtlichen Fragen wird die Webseite des SECO (www.seco.admin.ch) Auskunft geben.

Die Empfehlungen gründen auf dem Epidemien-gesetz (EpG SR 818.101), der Influenza-Pandemie-verordnung (IPV, SR 818.101.23), dem Obligationenrecht (OR, SR 220), dem Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11), dem Unfallversicherungsgesetz (UVG, SR 832.20) und der Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV, SR 832.321).

Grundsätzlich ist ein Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, zum Schutz seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeder Gefahr einer Exposition mit Mikroorganismen nachzugehen und das damit verbundene Risiko zu bewerten. Er ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit seiner Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen des Betriebes angemessen sind (Arbeitsgesetz, SR 822.11).

Arbeitnehmer sind gesetzlich verpflichtet, die Weisungen ihres Arbeitgebers in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge zu befolgen und die allgemeinen Sicherheitsregeln zu beachten. Sie müssen insbesondere die persönlichen Schutzausrüstungen benutzen und dürfen die Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen nicht beeinträchtigen (Arbeitsgesetz, SR 822.11).

In gewissen Kantonen kann das Personal zur Arbeit verpflichtet werden.

2.5.2 Ethik

Zum Thema „Ethik“ siehe Influenza Pandemieplan Schweiz, Teil III, Kapitel 10.

3 Innerbetriebliche Massnahmen im Fall einer Grippepandemie

3.1 Wichtigste personenbezogene, nicht medikamentöse Massnahmen

- Persönliche Hygiene
- Distanz halten
- Eigenschutzmassnahmen bei erhöhtem Infektionsrisiko
- Kenntnis über das persönliche Verhalten bei Grippe oder bei Verdacht auf Grippe.

3.1.1 Persönliche Hygiene

Individuelle Hygienemassnahmen können zur Verlangsamung der Ausbreitung der Grippe beitragen. Die wichtigsten Massnahmen der persönlichen Hygiene sind:

- regelmässiges Händewaschen mit Seife (zusätzliche Massnahmen wie Händedesinfektion siehe Anhang 1)
- bei Husten, Niesen und Nase putzen Einwegpapiertaschentücher benutzen
- verunreinigtes Material, z.B. Papiertaschentuch, im Abfalleimer entsorgen
- nach jedem Gebrauch eines Papiertaschentuchs die Hände mit Seife waschen

3.1.1.1 Händehygiene

Grundsätzlich genügt ein häufiges Händewaschen mit Seife. Die Anwendung von Händedesinfektionsmittel wird nicht generell empfohlen. Betriebe, die Händedesinfektionsmittel einsetzen, indem sie entweder jedem Mitarbeiter eine nachfüllbare Flasche Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stellen oder an strategisch günstigen Orten, z.B. neben jeder Bürotür, Dispenser montieren, müssen ihre Mitarbeiter über die korrekte Anwendung instruieren (korrekte Händedesinfektion siehe Anhang 1).

Zum Thema „persönliche Hygiene“ siehe auch Influenza Pandemieplan Schweiz, Teil III, Kapitel 5.2 und 8).

3.1.2 Distanz halten

Durch Distanz halten (engl. „social distancing“) kann die Wahrscheinlichkeit, dass das Grippevirus von Person zu Person übertragen wird, verringert werden. Als „social distancing“ werden Massnahmen zur Vergrösserung des Abstandes zwischen Personen bezeichnet. Distanz halten bedeutet grundsätzlich:

- Distanz von mindestens 1 Meter von Person zu Person einhalten
- Menschenansammlungen vermeiden

Empfehlungen für das Arbeiten im Betrieb

- Personenkontakte:
 - wenn immer möglich Benützen des Telefons und des Internets (e-Mail) sowie Organisieren von Videokonferenz für das tägliche Geschäft; selbst wenn sich die Beteiligten im gleichen Gebäude befinden
 - Vermeiden aller nicht notwendigen Reisen und Besprechungen. Absagen von Treffen, Workshops, Fortbildungsveranstaltungen etc.
 - Erteilen von Auskünften und Entgegennahme von Bestellungen über das Telefon, via e-Mail oder Fax
 - Abschiessen der Haustüren
 - Verzicht auf das Händeschütteln

- Betriebspost:
 - eingehende Post durch eine damit beauftragte Person (Regelung der Stellvertretung) verteilen, nicht an einem zentralen Ort von verschiedenen Personen abholen lassen
 - ausgehende Post am Bestimmungsort ohne Personenkontakt deponieren
 - die mit der Postverteilung beauftragte Person soll stündlich die Hände mit Seife waschen
- Besprechungen mit anderen Personen (falls unumgänglich):
 - Besprechungszeit so kurz wie möglich halten
 - grossen Besprechungsraum wählen und Distanz von mindestens 1 m zwischen den Besprechungsteilnehmern einhalten
 - Vermeiden von direktem Kontakt, kein Händeschütteln
 - Ev. Besprechung im Freien abhalten
- Personenansammlungen am Arbeitsplatz:
 - Aufheben von fixen Anfangs- und Endzeiten im Betrieb
 - Ablösungen nicht überlappend organisieren
 - Wenn immer möglich Benützung von Liften vermeiden
 - Cafeterias und Personalrestaurants schliessen
- Öffentliche Verkehrsmittel:
 - wenn immer möglich Arbeitsweg zu Fuss oder mit dem Velo. Private Fahrzeuge vermeiden, da ein Verkehrschaos vorauszusehen ist
 - die öffentlichen Verkehrsmittel sollen weiterhin benutzt werden, wobei die Verhaltensempfehlungen der Behörden und Verkehrsbetriebe zu beachten sind

Zum Thema „Distanz halten“ siehe auch Influenza Pandemieplan Schweiz, Teil III, Kapitel 5.4 und 8.

3.1.3 Physische Schutzmassnahmen

Durch physische Schutzmassnahmen können Mitarbeitende, die einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind, beispielsweise durch viele Kontakte zu anderen Personen, vor einer Infektion mit dem Grippevirus zusätzlich geschützt werden (siehe auch Influenza Pandemieplan Schweiz, Teil III, Kap. 5.3 und 8). Auch bei richtiger Anwendung garantieren die physischen Schutzmassnahmen aber keinen 100%-igen Schutz. Die Mitarbeitenden müssen über die korrekte Anwendung von zusätzlichen Schutzmassnahmen instruiert werden, ansonsten diese nichts nützen. Die Entsorgung des Schutzmaterials muss zudem so erfolgen, dass es zu keiner Kontamination der Umgebung kommt und das Reinigungspersonal nicht zusätzlich gefährdet wird.

Personen in Funktionen mit erhöhtem Infektionsrisiko (Liste nicht abschliessend):

- Personen mit nahem Kundenkontakt (z.B. Kassiererinnen, Schalterpersonal)
- Personal im öffentlichen Verkehr (z.B. Bus- und Tramchauffeure)
- Sicherheitspersonal mit Personenkontakt
- Reinigungspersonal
- Personal im Bereich der Abfallentsorgung
- Weitere

Zu den möglichen zusätzlichen physischen Schutzmassnahmen gehören:

- das Tragen von Hygienemasken (chirurgische Maske vom Typ II bzw. IIR)
- das Tragen von Handschuhen, ev. von Schutzbrillen
- das Aufstellen von Plexiglas oder undurchlässigen Folien zwischen Kunden und Personal

3.1.3.1 Hygienemasken

Da das Ansteckungsrisiko im Falle einer Grippepandemie nicht überall gleich hoch ist, wird das Tragen einer Hygienemaske (chirurgische Maske vom Typ II bzw. IIR) nicht generell empfohlen. Es ist allerdings dort als sinnvoll zu betrachten, wo eine erhöhte Gefahr der Verbreitung des Grippevirus (z.B. bei Menschenansammlungen, bei Kundenkontakten, usw.) nicht vermieden werden kann. Die genauen Situationen, in denen Hygienemasken verwendet werden sollen, können allerdings erst dann definiert werden, wenn das Pandemievirus und dessen spezifische Übertragungseigenschaften bekannt sind. Das BAG wird im Fall einer Grippepandemie rechtzeitig kommunizieren, in welchen Situationen das Tragen einer Hygienemaske sinnvoll ist. Es wird empfohlen, sich an die offiziellen Empfehlungen zu halten.

Möchte ein Betrieb trotzdem all seinen Angestellten und nicht nur den speziell exponierten Mitarbeitern Hygienemasken zur Verfügung stellen, soll er die Mitarbeiter darüber informieren, in welchen Situationen (z.B. im Bus) die Hygienemaske getragen werden soll, wie sie aufgesetzt wird und wann sie ausgewechselt werden muss.

Das Tragen von Masken ist erst bei korrekter Anwendung und zusammen mit den übrigen empfohlenen Hygienemassnahmen, insbesondere dem häufigen Händewaschen, sinnvoll und wirksam. Zur korrekten Anwendung von Hygienemasken siehe Anhang 3.

Zum Thema Schutzmaterialien siehe Anhänge 1-4.

3.2 Umgebungshygiene

3.2.1 Raumlüftung/Klimaanlage

Räume sollen durch Öffnen sowohl der Fenster als auch der Türen regelmässig durchgelüftet werden. Lüftungsanlagen müssen im Pandemiefall nicht abgestellt werden.

3.2.2 Reinigung

Während der Grippepandemie sollen die Räume wie üblich gereinigt werden. Es genügt eine Reinigung der Oberflächen und der abwaschbaren Böden mit Detergentien. Eine Desinfektion ist nicht nötig. Zur Reinigung inklusive den physischen Schutzmassnahmen für das Personal siehe Anhang 4.

Oberflächen, welche intensiv vom Publikum und vom Personal berührt werden (z.B. Ladentische, Bankomattastaturen, usw.), sollen identifiziert und häufiger gereinigt werden.

3.3 Verhalten bei Grippeerkrankung

Es sollen die Empfehlungen und Anordnungen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden befolgt und umgesetzt werden. Bund und Kantone sind für die Bereitstellung des Medikaments Tamiflu® zur Behandlung der Grippe während der Grippepandemie sowie für die Impfung mit dem präpandemischen Impfstoff vor Ausbruch der Grippepandemie in der Schweiz zuständig. Details dazu findet man im Influenza Pandemieplan Schweiz, Teil III, Kapitel 8.

4 Kommunikation

4.1 Inhalt der Mitteilungen

Die Angestellten sollen informiert werden über:

- die Auswirkungen einer Grippepandemie
- die Massnahmen, die für das persönliche Verhalten und für die betrieblichen Abläufe gelten
- die Auskunftsstellen bzw. relevanten Telefonnummern innerhalb des Betriebs
- Veränderungen und Entwicklungen im Verlauf der Grippepandemie

Auch die Kunden und Lieferanten eines Betriebs müssen über allfällige sie betreffende Veränderungen (z.B. im Bestell- oder Lieferwesen) informiert werden.

4.2 Zeitpunkt der Kommunikation

Wann intern über die Vorbereitungen auf eine mögliche Grippepandemie kommuniziert werden soll, bleibt der Unternehmensleitung überlassen. Es kann jedoch vorteilhaft sein, den Angestellten frühzeitig zu erklären, was im Fall einer Grippepandemie geplant ist und wie man sich vor einer Infektion mit dem Grippevirus schützen kann.

4.3 Wer muss informiert werden?

Es müssen alle Mitarbeiter informiert werden. Die empfohlenen Massnahmen gelten auch für deren Familienangehörige.

Anhang 1: Händedesinfektion

Grundsätzlich genügt ein häufiges Händewaschen mit Seife. Die Anwendung von Händedesinfektionsmittel wird nicht generell empfohlen. Soll jedoch in einem Betrieb Händedesinfektionsmittel eingesetzt werden, empfiehlt sich die Anschaffung eines der üblichen, alkoholhaltigen Händedesinfektionsmittel.

Vorgehen

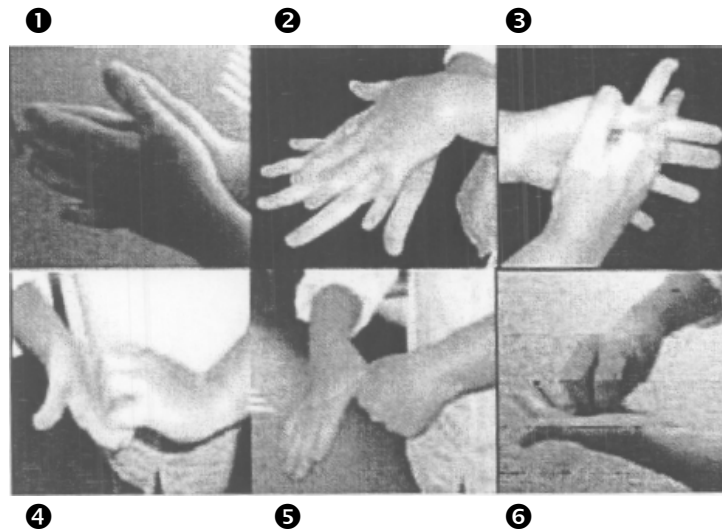
Händedesinfektionsmittel wird wie folgt angewendet (siehe auch Fotoanleitung unten):

Die Hände ausser bei optischer Verschmutzung vor der Desinfektion **nicht** waschen. Drei Hübe Händedesinfektionsmittel (ca. 3 ml) in die trockene Hohlhand geben und wie unten beschrieben die Hände damit einreiben. Wichtig ist, dass nicht nur die Handflächen sondern auch die Fingerzwischenräume, die Fingerkuppen und die Daumen desinfiziert werden.

Korrekte Durchführung der Händedesinfektion:

1. Desinfektionsmittel zwischen den Handflächen verreiben
2. Handfläche auf Handrücken im Wechsel für beide Hände
3. Handfläche auf Handfläche mit verschränkten, gespreizten Fingern
4. Aussenseite der Finger auf gegenseitiger Handfläche mit verschränkten Fingern
5. kreisendes Reiben der Daumen in der geschlossenen Handfläche für beide Hände
6. kreisendes Reiben hin und her mit geschlossenen Fingerkuppen in der Hohlhand für beide Hände
7. Hände trocknen lassen, nicht an Handtuch abreiben

Fotoanleitung



Anhang 2: Materielle Planung

Alle materiellen Massnahmen sollten, wenn immer möglich, vor dem Ausbruch einer Grippepandemie getroffen werden. Dazu gehört auch die Anschaffung von Material.

Hygienematerial

Es muss eine Bevorratung mit genügend Seife, Einwegtaschentüchern und Abfalleimern, am besten mit Deckeln, gemacht werden.

Händedesinfektionsmittel

Hat ein Betrieb entschieden, Händedesinfektionsmittel zu benutzen, muss ein ausreichender Vorrat an Händedesinfektionsmittel an Lager gehalten werden. Pro Händedesinfektion werden ca. 3 ml Händedesinfektionsmittel gebraucht. Alkoholhaltige Händedesinfektionsmittel sind feuergefährlich und sind deshalb mit entsprechender Vorsicht zu lagern (zur Händedesinfektion siehe Kap. 3.1.1., „persönliche Hygiene“ und Anhang 1).

Tabelle: Berechnung des benötigten Volumens an Händedesinfektionsmittel

Anzahl Flaschen resp. Dispenser mit Händedesinfektionsmittel in Umlauf	Geschätzter Tagesverbrauch	Inhalt einer Flasche Desinfektionsmittel (ml)	Anzahl Flaschen pro Woche	Total Anzahl Flaschen
			Reserve (20%)	
			Total	

Hygienemasken, falls geplant

Die Mitarbeitenden müssen über den Umgang mit Hygienemasken instruiert werden, ansonsten die Masken nichts nützen. Empfohlen werden chirurgische Masken vom Typ II bzw. IIR. Das vom Hersteller angegebene Verfalldatum ist grundsätzlich zu beachten, es ist jedoch davon auszugehen, dass Hygienemasken bei richtiger Lagerung (trocken) auch eine gewisse Zeit über das Verfalldatum hinaus wirksam bleiben. Zum Gebrauch von Hygienemasken siehe Kap. 3.1.3, „Eigenschutzmassnahmen“ und auch Anhang 3.

Vorratshaltung für den Fall einer Grippepandemie

Da zum Zeitpunkt des Ausbruchs einer Grippepandemie mit einer erhöhten Nachfrage und entsprechenden Versorgungsengpässen gerechnet werden muss, wird den Betrieben in der Schweiz empfohlen, sich bereits jetzt mit Hygienemasken einzudecken. Die Masken müssen trocken gelagert werden.

Plexiglasschilder/Plastikfolien zwischen Angestellten und Kunden

Zur Verminderung der Ansteckungsgefahr bei Mitarbeitern mit Kundenkontakt, z.B.. Schalterpersonal, können anstelle von Hygienemasken Plexiglas- oder Glasschilder/Fenster bzw. Kunststoff-Folien aufgestellt werden, die täglich mit einem Detergens gereinigt werden.

Tabelle: Berechnung der Anzahl Plexiglasschilder

Anzahl Funktionen mit direktem Personenkontakt		Davon noch nicht durch Fenster getrennt	Anzahl benötigter Schutzschilder/Folien 'wände'
Funktion	Anzahl		

Anhang 3: Tragen von Hygienemasken

Werden im Betrieb Hygienemasken verwendet, empfiehlt sich die Anschaffung von chirurgischen Masken des Typs II bzw. IIR.

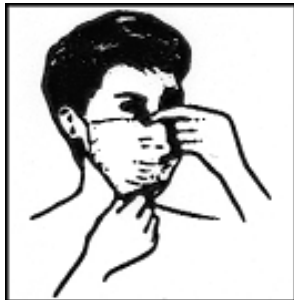
Vorgehen

Hygienemasken sind nach ca. 2 Stunden durchfeuchtet und dann weniger wirksam. Die Hygienemasken müssen deshalb regelmässig ausgetauscht werden. Um einen maximalen Schutz zu erhalten, ist zudem eine gute Anpassung der Maske an das Gesicht nötig. Die Hygienemaske muss Mund und Nase vollständig abdecken und bequem sitzen.

Bitte beachten Sie folgende Anwendungs-Informationen:

1. Maske über Nase und Mund legen. Der mit einem Draht verstärkte Teil kommt oben über den Nasenrücken.
2. Gummiband um jedes Ohr platzieren oder Band hinten am Kopf zusammenbinden.
3. Unteren Teil der Maske über das Kinn ziehen und oberen, verstärkten Teil in die richtige Passform bringen, so dass der Maskenrand überall eng an die Haut anschliesst. Die Maske muss das Gesicht vom Nasenrücken bis unterhalb des Kinns abdecken.
4. Maske maximal 2 Stunden tragen.
5. Getragene Masken nicht unter Personen austauschen.
6. Maske unverzüglich wechseln, wenn sie beschädigt oder durchnässt ist.
7. Vor dem Anlegen und nach der Entsorgung einer Maske die Hände mit Seife waschen.
8. Die Masken wie Haushaltabfall entsorgen.

Piktogramm



Anhang 4: Reinigung

Reinigung

Es genügt eine normale Reinigung der Oberflächen und der abwaschbaren Böden mit einem Detergens (siehe auch Kap. 3.2.2).

Zeitpunkt der Reinigung

Die Reinigung soll bei Arbeitsende erfolgen. Arbeitsplätze, die von verschiedenen sich ablösenden Personen benützt werden, sollen bei Arbeits- resp. Schichtende jeder Person gereinigt werden.

Reinigungspersonal

Bei einer Grippepandemie hat das Reinigungspersonal ein erhöhtes Risiko, sich mit dem Grippevirus zu infizieren. Es muss deshalb durch folgende Massnahmen zusätzlich geschützt werden (siehe auch Kap. 3.1.3):

- Tragen von Wegwerfhandschuhen
- Tragen einer Einweg-Überschürze
- Tragen einer SUVA Schutzbrille (ausser Brillenträger)
- Tragen einer Hygienemaske des Typs II bzw. IIR

Das physische Schutzmaterial ausser der Schutzbrille, muss bei Arbeitsende am Arbeitsort am besten in Kübel entsorgt werden. Die Handschuhe sollen als letztes ausgezogen werden (Ausziehen der Hygienemaske siehe Anhang 3). Nach Ausziehen der Handschuhe müssen die Hände umgehend mit Seife gewaschen, oder mit Händedesinfektionsmittel desinfiziert werden. Falls die Hände desinfiziert werden, diese vor der Desinfektion nicht waschen, da die Wirkung der Händedesinfektion durch das Händewaschen vermindert wird (korrekte Händedesinfektion siehe Anhang 1). Die Schutzbrille soll bei Arbeitsende mit Seife gewaschen und am nächsten Tag von der gleichen Person wieder verwendet werden (eine eigene Schutzbrille pro Person).

Reinigungstücher und Wischbezüge

Tücher und Wischbezüge für den mehrmaligen Gebrauch müssen nach jedem Gebrauch maschinell thermisch (mind. 60 °C oder 40 °C plus Detergens) gewaschen und anschliessend getrocknet werden. Tücher und Bezüge müssen in ausreichender Stückzahl zur Verfügung stehen.